

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM VERTRAG VOM 01.03.2024
FÜR ÜBER DEN 29.02.2024 HINAUS FORTBESTEHENDE ARBEITSVERHÄLTNISSE

Präambel

Die Umstellung auf ein neues Entgeltsystem in Anlehnung an die Entgeltgruppe 2 ABD erfolgt schrittweise nach den folgenden Regelungen.

Im Rahmen der Überleitung von Bestandsbeschäftigten wird für die Zuordnung zur jeweiligen Stufe ein Vergleichsentgelt gebildet, das dem bisherigen Entgeltbetrag nach dem Entgelttarifvertrag entspricht. Die Arbeitnehmerin wird einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe 2 zugeordnet. Führt die Überleitung zur Stufe 4 bzw. einer höheren Zwischenstufe, dann erfolgt nach einer Stufenlaufzeit von vier Jahren ein Aufstieg in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe 5 der EG 2, nach weiteren fünf Jahren in die Stufe 6.

Für den Begriff Pfarrhaushälter/innen wird im Fortfolgenden die Abkürzung PHH angewandt.

1.1. Regelung für Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 1 zugeordnet waren

Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 1 zugeordnet waren, erhalten ein Entgelt entsprechend Entgeltgruppe 2 Stufe 1 ABD mit einem Abzug individuelle Zwischenstufe in Höhe von EUR 148,16. Ab dem 01.03.2025 verringert sich der Abzug auf EUR 20,16. Ab dem 01.03.2026 entfällt der Abzug und die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 beginnt zu laufen.

1.2. Regelung für Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 2 zugeordnet waren

Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 2 zugeordnet waren, erhalten ein Entgelt entsprechend Entgeltgruppe 2 Stufe 1 ABD mit einem Abzug (individuelle Zwischenstufe) in Höhe von EUR 20,16. Ab dem 01.03.2025 entfällt der Abzug und die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 beginnt zu laufen.

1.3. Regelung für Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 3 zugeordnet waren

Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 3 zugeordnet waren, erhalten ein Entgelt entsprechend Entgeltgruppe 2 Stufe 1 ABD sowie befristet bis zum Aufstieg in die Stufe 2 eine Zulage (individuelle Zwischenstufe) in Höhe von EUR 114,84. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 beginnt am 01.03.2024 zu laufen.

1.4. Regelung für Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 4 zugeordnet waren

Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 4 zugeordnet waren, erhalten ein Entgelt entsprechend Entgeltgruppe 2 Stufe 2 ABD sowie befristet bis zum Aufstieg in die Stufe 3 eine Zulage (individuelle Zwischenstufe) in Höhe von EUR 49,72. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 beginnt am 01.03.2024 zu laufen.

1.5. Regelung für Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 5 zugeordnet waren

Arbeitnehmer:innen, die im Entgelttarifvertrag der PHH der Stufe 5 zugeordnet waren, erhalten ein Entgelt entsprechend Entgeltgruppe 2 Stufe 4 ABD sowie befristet bis zum Aufstieg in die Stufe 5 eine Zulage (individuelle Zwischenstufe) in Höhe von EUR 55,42. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 beginnt am 01.03.2024 zu laufen.

Soweit nach diesen Überleitungsregelungen befristet ein Abzug erfolgt oder eine Zulage gezahlt wird, erhöht sich der Abzug oder die Zulage bei künftigen allgemeinen Tarifsteigerungen im ABD um den gleichen Vomhundertsatz, um den das Tabellenentgelt der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 2 steigt, der die Arbeitnehmer:in zugeordnet ist.

2. Inflationsausgleichsprämie

Arbeitnehmer:innen, in einem bestehenden Arbeitsverhältnis, das über den 29.02.2024 hinaus fortbesteht, erhalten als freiwillige zusätzliche Leistung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von EUR 3.000,00 in Form einer Einmalzahlung.

Sie wird spätestens zusammen mit dem Entgelt für den Monat August 2024 ausbezahlt.

Die Inflationsausgleichsprämie verringert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat im Zeitraum vom 01.03.2023 bis 29.02.2024, in dem nicht für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Entgelt in diesem Sinn sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub, Zusatzurlaub oder bezahlter Arbeitsbefreiung, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Krankengeld, auch wenn ein Krankengeldzuschuss wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht zur Auszahlung kommen sollte.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die nach den vorstehenden Kriterien ermittelte Inflationsausgleichsprämie nur anteilig entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit- zur Vollzeitarbeitszeit gezahlt. Für die Berechnung des Anteils wird der Beschäftigungsumfang am Stichtag 01.03.2024 zugrunde gelegt.